



Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

ARE 18/10 7000 Chur, Reichsgasse 35

Tel. 081 257 23 14

Fax 081 257 21 71

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Der Vorstand der Gemeinde **Luzern** beschloss an seiner Sitzung vom 13. Juli 2010 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 „Pany West, Geissgrind“ umfasst.

Ein auf den 23. Juli 2010 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 11. Februar 2010 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 13. Juli 2010 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 29. Juli 2010. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2010 ersuchte der Gemeindevorstand Luzern das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 „Pany West, Geissgrind“

Inhalt des zur Genehmigung eingereichten Zonenplanes und Generellen Gestaltungsplanes 1:1'000 „Pany West, Geissgrind“ bildet die Einzonung einer im nordöstlichen Randbereich der Parzelle Nr. 940 gelegenen rund 154 m² grossen Teilfläche von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone 2. Diese Einzonung wird kompensiert, indem gleichzeitig eine Fläche in derselben Grösse im südöstlichen Teil der Parzelle Nr. 944 von der Wohnzone 2 in die Landwirtschaftszone zurückgezont wird.

Die vorliegend zur Debatte stehende Teilrevision der Ortsplanung erfolgt wegen eines zwischen den Grundeigentümern der Parzellen Nr. 940 und Nr. 944 vorgesehenen Landabtausches. Dieser Landabtausch steht in Zusammenhang mit der geplanten Sanierung des auf Parzelle Nr. 944 existierenden Wohnhauses. Als Nebeneffekt der vorgenommenen Zonenanpassung resultiert zudem eine bessere Überbaubarkeit des östlichen, noch nicht überbauten Teils der Parzelle Nr. 944.

Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 „Pany West, Geissgrind“ vom 13. Juli 2010 gibt im Übrigen zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

1. Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 „Pany West, Geissgrind“ vom 13. Juli 2010 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Luzein wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Der Gemeindevorstand Luzein sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an:

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Chur, 7. September 2010

mitgeteilt: **9. Sep. 2010**

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:



Hansjörg Trachsel, Regierungsrat